- (2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.
- (5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 bis 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- 1. § 273 dient der Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung, um eine hohe Gefechtsbereitschaft zu gewährleisten. Gleichzeitig schützt diese Norm das von der NVA und den Organen des Wehrersatzdienstes genutzte sozialistische Eigentum, soweit es Kampftechnik oder militärische Ausrüstung darstellt.
- 2. Kampftechnik (Abs. 1) ist die Gesamtheit aller technischen Mittel, die zur Führung von Kampfhandlungen der Truppen benötigt werden. Kampftechnik ist der wichtigste Teil der Militärtechnik überhaupt. Dazu gehören Waffensysteme, Trägersysteme, Gefechtsfahrzeuge (z. B. Panzer), Munition aller Art, Sprengmittel usw.

Waffen im Sinne dieser Norm sind alle Instrumente und Mittel, die dazu dienen, die Aufgaben der Landesverteidigung maximal zu gewährleisten. Die Einteilung der Waffen nach verschiedenen militärischen Gesichtspunkten (z. B. Feuerwaffen, Schützenwaffen, Hiebund Stichwaffen) ist für § 273 ohne Belang.

Munition im Sinne dieser Norm ist der Sammelbegriff für alle Arten von Patronen, Granaten, Bomben, Sprengmittel, Raketen usw. Imitationsmittel, einschließlich Platzpatronen, gehören nicht zur Munition im Sinne dieser Norm (OG-Urteil vom 16. 3. 1972/ZMSt 2/72).

Fahrzeuge im Sinne dieser Norm sind die gesamte. Kfz-Technik der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes. Dazu gehört auch sämtliches Zubehör als Teil der Kampftechnik bzw. militärischen Ausrüstung. Hierunter fallen auch Wasserfahrzeuge, soweit sie zur militärischen Ausrüstung gehören.

3. Militärische Ausrüstung ist die Gesamtheit der Geräte, materiellen Mittel, des spezifischen Zubehörs und der Versorgungsgüter, mit denen die NVA bzw. die Organe des Wehrersatzdienstes sowie ihre Angehörigen ausgerüstet sind (z. B. Fahrzeuge, Nachrichtenverbindungsmittel, Funkmeßanlagen, Werkstätten, Transportmittel, EDV-Technik, Bekleidung), soweit diese Ausrüstung nicht unmittelbar zur Kampftechnik gehört.

Nicht zur militärischen Ausrüstung im Sinne dieser Norm gehören z. B. die Verpflegung — außer Einsatzverpflegung —, das Inventar militärischer Dienststellen (Mobilar, Büromaterialien usw.), Finanzmittel.

4. Militärische Anlagen im Sinne dieser Norm sind militärische Objekte (z. B. Kasernen), einzelne Anlagen in Objekten, Verteidigungsanlagen, befestigte oder unterirdische Anlagen, Sicherungsanlagen, z. B. an der Staatsgrenze, Munitionsbunker, Lager, militärische Bahnanschlüsse usw.